

# DATENSCHUTZ MUSS PRAXISTAUGLICH UND RECHTSSICHER SEIN

## BESCHLUSS DES MIT-BUNDESVORSTANDS AM 14. MAI 2018

In den letzten Wochen sind viele Probleme im Zusammenhang mit der europäischen DSGVO erst richtig deutlich geworden. Österreich hat darauf bereits gesetzgeberisch reagiert. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT) fordert, diesem Beispiel zu folgen.

Die MIT setzt sich für einen Datenschutz ein, der praxistauglich, mittelstands- und ehrenamtsfreundlich ist. Um Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zu vermeiden und um die Anwendung für Bürger, Vereine und Unternehmen unbürokratischer und rechtssicherer zu gestalten, müssen die Datenschutzregeln in Bund und Ländern alle Freiheiten und Ausnahmemöglichkeiten, die das EU-Recht lässt, vollständig ausschöpfen und dürfen nicht über den EU-Standard hinaus gehen. Gesetze, die schärfer sind als es nach EU-Recht möglich ist, müssen umgehend angepasst werden. Die Datenschutzbehörden sind zu einer Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mit Augenmaß aufgefordert: Sanktionen sollen erst bei wiederholten Verstößen verhängt werden. Es muss insgesamt Erleichterungen insbesondere für kleine Betriebe, Freiberufler, Vereine und sonstige Organisationen mit hauptsächlich ehrenamtlich Engagierten geben.

Daher setzt sich die MIT für zeitnahe Nachbesserungen in der Rechtsanwendung, den Gesetzen bei Bund und Ländern sowie auch bei der DSGVO selber ein, um den von uns grundsätzlich begrüßten einheitlichen europäischen Datenschutzstandard im Sinne von Mittelstand und Ehrenamtlern praktikabler auszugestalten.

Die MIT fordert bei den erforderlichen Nachbesserungen vier Schwerpunkte:

- Die Sanktionen für Verstöße gegen die Datenschutzregeln sollen wie in Österreich nur im Wiederholungsfall erhoben werden, beim ersten Verstoß soll es nur eine gebührenfreie Verwarnung mit Sanktionsandrohung geben.
- Die Verpflichtung, einen Datenschutzbeauftragten zu beschäftigen, soll grundsätzlich auf KMU, Vereine und sonstige Organisationen mit 50 oder mehr Mitarbeiter beschränkt werden.
- Es soll generell mehr Ausnahmen für KMU, Vereine und Organisationen mit überwiegend ehrenamtlich tätigen Vorständen bis 50 Mitarbeiter geben.
- Bis die Auswirkungen der zum Teil unpraktikablen und missverständlichen Vorgaben der DSGVO nicht geklärt und die notwendigen Änderungsbedarfe definiert sind, brauchen wir ein Moratorium für die Verabschiedung der E-Privacy-Verordnung. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Verabschiedung dieser Verordnung auf europäischer Ebene so lange zu verhindern.



**MIT**

MITTELSTANDS- UND  
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG  
DER CDU/CSU

Darüber hinaus fordert die MIT im Einzelnen:

- Organisationen bis 50 Mitarbeiter sind grundsätzlich von der Verpflichtung zu befreien, Datenschutzbeauftragte zu bestellen. Nur Organisationen, die besonders sensible personenbezogene Daten in erheblichem Umfang speichern bzw. verarbeiten, sollen auch schon ab zehn Mitarbeitern verpflichtet sein, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Es muss aber künftig genauer definiert werden, welche Arten von Datenverarbeitung davon betroffen ist, damit es für die betroffenen Organisationen Rechtsklarheit gibt.
- KMU sowie Vereine und Organisationen mit überwiegend ehrenamtlichen Vorständen und maximal 50 Mitarbeitern soll die Meldepflicht bei einem Verstoß von 72 Stunden auf zwei Wochen erhöht werden.
- Organisationen mit maximal 50 Mitarbeitern sind von den Vorschriften zur Führung eines Verfahrensverzeichnisses und Lösch-, Berechtigungs- und Sicherheitskonzepten auszunehmen.
- Im Wege einer Änderung der DSGVO sollten Sanktionen für KMU sowie Organisationen mit überwiegend ehrenamtlichen Vorständen und maximal 50 Mitarbeitern auf maximal 1 Prozent des Jahresumsatzes begrenzt werden (statt bisher 4 Prozent).
- Die höchste Sanktion soll generell künftig nur bei massiven und vorsätzlichen Verstößen zulässig sein, die in einem Katalog definiert werden müssen.
- Bei einer verhängten Sanktion kann die betroffene Organisation die Zahlung der Sanktion verweigern, wenn sie nachweisen kann, dass ein gleichartiger Vorgang von einer anderen in der EU ansässigen Datenschutzbehörde geprüft und nicht sanktioniert worden ist (einheitliche Rechtsanwendung zugunsten der Betroffenen).
- Das Aufgabenspektrum der Landesdatenschutzbeauftragten ist um kostenlose Schulungen für Organisationen bis maximal 50 Mitarbeiter zu erweitern.
- Angesichts dieser besonderen Umstände wird die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft, Sozialorganisationen und Vereine sowie den Datenschutzbehörden auch die sonstigen Vorschriften der DSGVO auf Praxistauglichkeit zu überprüfen und Änderungsvorschläge zu erarbeiten, um noch in diesem Jahr auf europäischer Ebene eine Nachbesserung der DSGVO anzustoßen.



**MIT**

MITTELSTANDS- UND  
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG  
DER CDU/CSU